

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 166 folgender Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Sonderbestimmungen betreffend Bildungsdirektion für Burgenland

- § 167 Anwendungsbereich
- § 168 Dienststelle
- § 169 Dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten
- § 170 Ausübung der Diensthoheit“

2. In § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und den Beamtinnen und Beamten möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen“.

3. In § 74 Abs. 2 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

4. § 74 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. den Vor- und Familiennamen,“

5. Dem § 96a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.“

6. Nach § 166 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Sonderbestimmungen betreffend Bildungsdirektion für Burgenland

§ 167

Anwendungsbereich

Der Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Landesbeamtinnen und -beamte, die der Bildungsdirektion für Burgenland vorübergehend oder dauernd zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 168

Dienststelle

Die Bildungsdirektion für Burgenland gilt als Dienststelle des Landes im Sinne der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 169

Dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten

Für die Dauer der Verwendung von Landesbeamtinnen und -beamten bei der Bildungsdirektion für Burgenland bleiben in dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten die Befugnisse und Zuständigkeiten der Landesregierung als Dienstbehörde nach § 2 LBDG 1997 und des Amtes der Landesregierung als Disziplinarbehörde nach § 115 LBDG 1997 unberührt.

§ 170

Ausübung der Diensthoheit

(1) Die Diensthoheit über die bei der Bildungsdirektion für Burgenland verwendeten Landesbeamtinnen und -beamten steht der Landesregierung zu.

(2) Die Landesregierung ist gegenüber den bei der Bildungsdirektion für Burgenland verwendeten Landesbeamtinnen und -beamten Dienstbehörde.

(3) Bei beabsichtigten Maßnahmen in Dienstrechtsangelegenheiten der in der Bildungsdirektion für Burgenland verwendeten Landesbeamtinnen und -beamten ist die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor anzuhören. Die Landesregierung hat der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor jene personenbezogenen Daten und Informationen zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der bestehenden Rechte und Pflichten darstellen. Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor hat der Landesregierung jene personenbezogenen Daten und Informationen zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur Ausübung der Diensthoheit und der Dienstgeberaufgaben darstellen.“

7. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
3. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2017,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz - BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
16. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014,

17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2018,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
24. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018,
25. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2017,
28. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018,
30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2017,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
35. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018,
36. Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
38. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 33/2018.“

8. In § 199 Abs. 2 wird am Ende der Z 19 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 20 angefügt:

- „20. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx
 - a) § 10 Abs. 1 und § 74 Abs. 2 mit 25. Mai 2018,
 - b) § 96a Abs. 4 und § 197 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
 - c) das Inhaltsverzeichnis und der 2. Abschnitt am 1. Jänner 2019.“

Vorblatt

Probleme:

Die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO hinsichtlich Datenverarbeitung personenbezogener Daten sind umzusetzen und gesetzliche Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Bediensteten, die ihr schwersterkranktes Kind betreuen, kann nach der derzeitigen Rechtslage auf deren Antrag eine Dienstplanerleichterung, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Bezugskürzung oder eine Dienstfreistellung für einen fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, wobei die Gesamtdauer auf neun Monate beschränkt ist. In der Praxis liegen des Öfteren Härtefälle bei diesem gesetzlich limitierten Höchstausmaß vor.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden weitreichende Änderungen im Bildungs- und Schulwesen vorgenommen, die den Landesgesetzgeber zu einer umfangreichen Anpassung des Landesrechts verpflichtete. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 wird die Bildungsdirektion für Burgenland als gemeinsame Bund-Länder-Behörde eingerichtet. Das Bgld. Bildungsreformgesetz 2018, LGBl. Nr. 44/2018, wurde in diesem Zusammenhang bereits erlassen. Die Aufgaben der Bildungsdirektion für Burgenland werden dabei von Landes- und Bundesbediensteten besorgt. Dabei hat das Land Burgenland (neben dem Bund) entsprechend der Verpflichtung des Art. 113 Abs. 9 B-VG die notwendigen Bediensteten der Bildungsdirektion für Burgenland zur Verfügung zu stellen.

Ziel und Inhalt:

Die Verpflichtung, das Personalverzeichnis, das personenbezogenen Daten sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthält, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, soll aus datenschutzrechtlichen Erwägungen entfallen.

Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkranker Kinder in bestimmten Fällen.

Vor dem Hintergrund, dass das Land (neben dem Bund) der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 die erforderlichen Bediensteten zur Verfügung zu stellen hat, wird im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997 Vorsorge dafür getragen. Im LBDG wird für Beamtinnen und Beamte klargestellt, dass die Bildungsdirektion in dienstrechtlicher Hinsicht als Dienststelle des Landes gilt.

Nullszenario und Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen auf maximal neun Monate limitierten Anspruchs auf Familienhospizfreistellung zur Betreuung schwersterkranker Kinder.

Ohne Klarstellungen und Regelungen rund um die Zuweisung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion für das Burgenland würde für die Betroffenen Rechtsunsicherheit herrschen und könnte dies zu Umsetzungsproblemen führen.

Alternativen: keine

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in bestimmten Fällen. Nach Ausschöpfung der Höchstdauer kann die beantragte Maßnahme (Dienstplanerleichterung, Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, Dienstfreistellung) nunmehr höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn dies anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.
2. Die Zurverfügungstellung des Personalverzeichnisses, das personenbezogenen Mitarbeiterdaten enthält, an Bedienstete wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ausgeschlossen.
3. Bildungsreform 2017 - dienstrechtliche Anpassungen:

Der Gesetzesvorschlag ist vor dem Hintergrund des im BGBl. I Nr. 138/2017 kundgemachten Bildungsreformgesetzes 2017 zu sehen. Der zentrale Inhalt des Bildungsreformgesetzes ist die Neuordnung der Behördenorganisation und die Einrichtung von Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Mischbehörde an Stelle der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates Wien.

Die konkreten Aufgaben der Bildungsdirektion werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt. Dazu haben der Bund und das jeweilige Land der Bildungsdirektion die für die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Anzahl an Bediensteten zuzuweisen.

Die Umsetzung der Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 erfordern damit auch in dienstrechtlicher Hinsicht Anpassungen in den landesgesetzlichen Regelungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen für Landesbedienstete, die in der Bildungsdirektion Burgenland ihren Dienst versehen.

Da es sich bei der Bildungsdirektion um eine „Mischbehörde“ handelt, soll gesetzlich klargestellt werden, dass die bei der Bildungsdirektion für Burgenland verwendeten Landesbediensteten auch nach ihrer Zuweisung uneingeschränkt Landesbedienstete mit allen Rechten und Pflichten bleiben. Dies soll für alle Landesbediensteten gelten, die zur Bildungsdirektion versetzt oder dieser (vorübergehend) dienstzuteilt werden. Dieser Personenkreis fällt genauso in den Anwendungsbereich dieses Entwurfs wie Personen, die zum Zweck der Verwendung bei der Bildungsdirektion Burgenland in den Landesdienst aufgenommen werden. Auch wenn es sich bei der Bildungsdirektion Burgenland um eine „Mischbehörde“ handelt, deren Organisationskompetenz beim Bund liegt, wird mit vorliegendem Entwurf klargestellt, dass die Bildungsdirektion für Burgenland zB in Bezug auf den Stellenplan, die Versetzung oder Dienstzuteilung von Landesbediensteten, den Dienstweg, die Zugehörigkeit zur Personalvertretung sowie in Bezug auf sämtliche aus dem Dienstverhältnis erfließenden Rechte und Pflichten als eine Dienststelle des Landes gilt, sodass für die bei der Bildungsdirektion Burgenland tätigen Landesbediensteten, dieselben dienstrechtlichen Regelungen, wie für alle übrigen Landesbediensteten gelten.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich hat der vorliegende Gesetzesentwurf weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Das ist darin begründet, dass es sich um Ausführungsgesetze zu zwingenden Bestimmungen im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, handelt, finanzielle Auswirkungen daher bereits von diesem verursacht wurden.

Gemäß Art. 113 Abs. 9 B-VG hat das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben (die mit 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion übertragen werden) erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Gem. § 27 Abs. 1 Z 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG ist der für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderliche Personalaufwand (weiterhin) vom Land zu tragen. Gleiches gilt für den für die Angelegenheiten der Landesverwaltung erforderlichen Sachaufwand: Dieser ist gemäß § 25 Abs. 1 BD-EG (weiterhin) vom Land zu tragen.

Mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist keine unmittelbare finanzielle Mehrbelastung für das Land Burgenland verbunden. Es kann jedoch keine zuverlässige abschließende Aussage dahingehend getroffen werden, ob die in der Bildungsdirektion für die Vollziehung von Landesangelegenheiten eingesetzten Ressource jenen von den zuständigen Organisationseinheiten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 eingesetzten Ressourcen entsprechen werden.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 und 3 und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 (§ 10):

Die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung eines Personalverzeichnisses, das datenschutzrechtlich relevante personenbezogene Mitarbeiterdaten enthält, hat aus datenschutzrechtlichen Erwägungen zu entfallen.

Zu Z 3 und 4 (§ 74 Abs. 2):

Anpassung eines Begriffes an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO sowie redaktionelle Richtigestellung.

Zu Z 5 (§ 96a Abs. 4):

Im § 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. I Nr. 459/1993, wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 30/2017 der Anspruch auf Familienhospizkarenz für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in bestimmten Fällen verlängert.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass, wenn der Anspruch auf Familienhospizfreistellung bereits ausgeschöpft ist, eine neuerliche Inanspruchnahme durch die Bedienstete oder den Bediensteten jeweils bei Vorliegen eines neuen Anlassfalls zulässig ist. Dieser liegt grundsätzlich im Fall des Hinzukommens eines neuen, die Familienhospizfreistellung rechtfertigenden Krankheitsbildes oder im Falle einer Verbesserung/Stabilisierung des Gesundheitszustandes mit einer nachfolgenden Verschlechterung vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass rund 20 bis 25% der notwendigen Therapien für schwersterkrankte Kinder länger als neun Monate dauern bzw. weitere notwendige Therapien nach einer Unterbrechung (zB von einigen Wochen oder Monaten) erforderlich sind. Um Härtefälle abzumildern wurde in der Verwaltungspraxis bei der Begleitung schwersterkrankter Kinder darüber hinaus vom Vorliegen eines neuen Anlassfalls ausgegangen, wenn die Familienhospizfreistellung anlässlich einer weiteren notwendigen Therapie erfolgen sollte, selbst wenn sich keine Hinweise auf ein neues Krankheitsbild oder einer maßgeblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes fanden. Entsprechend der Verwaltungspraxis wurde in diesen Fällen auch schon bisher das Pflegekarenzgeld gewährt. Die Neuregelung stellt somit eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis dar.

Da sich diese Problematik auch im Bereich des Öffentlichen Dienstes stellt, wird eine gleichlautende Bestimmung übernommen.

Zu Z 6 (2. Abschnitt, §§ 167 bis 170):

§ 167 (Anwendungsbereich):

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich dieses Abschnittes. Von den Bestimmungen dieses Abschnittes sind alle Landesbeamtinnen und -beamte umfasst, die der Bildungsdirektion für Burgenland zur vorübergehenden Dienstleistung zugeteilt, zur Bildungsdirektion für das Burgenland versetzt oder mit denen anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land Burgenland der Dienstantritt unmittelbar bei der Bildungsdirektion für Burgenland vereinbart wird.

§ 168 (Dienststelle):

Es wird klargestellt, dass die Bildungsdirektion in dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtlicher Hinsicht als Dienststelle des Landes gilt. Landesbedienstete bleiben auch nach ihrer Versetzung oder Dienstzuteilung zur Bildungsdirektion für Burgenland uneingeschränkt Landesbedienstete mit allen Rechten und Pflichten. Dh. für diese gelten weiterhin dieselben dienstrechtlichen Regelungen wie für alle übrigen Landesbediensteten und es bleibt dieselbe Dienst- bzw. Disziplinarbehörde bzw. die Landesregierung zuständig. Damit wird klargestellt, dass das Land als Dienstgeber (vertreten durch die Landesregierung) Landesbeamte zur Bildungsdirektion versetzen (§ 39) bzw. vorübergehend zuteilen kann (§ 40). Auf dieser Grundlage kann das Land Burgenland der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Bediensteten des Landes zuweisen (Art. 113 Abs. 9 B-VG).

Bei der Bildungsdirektion handelt es nach Art. 113 B-VG und des Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetzes um eine Bund-Land-Mischbehörde, deren Organisationskompetenz beim Bund liegt. In den organisationsrechtlichen Status der Bildungsdirektion als „Mischbehörde“ und sohin die Organisationskompetenz des Bundes gem. Art. 113 B-VG wird dadurch nicht eingegriffen, zumal die Bildungsdirektion nur im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Maßnahmen für Landesbedienstete - als

Ausfluss des Kompetenztatbestandes „Dienst- und Personalvertretungsrecht“ nach Art. 21 B-VG - wie eine Dienststelle des Landes behandelt wird.

§ 169 (Dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten):

§ 169 enthält die Klarstellung, dass die Zuständigkeiten und Befugnisse der Landesregierung als Dienstbehörde (von öffentlich-rechtlichen Bediensteten) bzw. als Dienstgeber (von Vertragsbediensteten) jene des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Rahmen der Leistungsfeststellung und als Disziplinarbehörde (von öffentlich-rechtlichen Bediensteten) für Landesbedienstete, die an der Bildungsdirektion für das Burgenland ihren Dienst versehen, gewahrt bleiben. Diese Klarstellung steht in Zusammenhang mit § 169 und der Qualifikation der Bildungsdirektion für Burgenland als Dienststelle in dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtlicher Hinsicht.

Dienstrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere die Führung des Stellenplans, die Verwaltung und Führung von Personalakten, die Aufnahme von Personen in ein Dienstverhältnis zum Land zum Zweck der Verwendung bei der Bildungsdirektion, Verlängerung von befristeten Dienstverhältnissen, Beendigung von Dienstverhältnissen, die Gewährung von Karenzurlauben, Gewährung von Familienhospizfreistellungen, Sabbaticals, Dienstfreistellungen für Kuraufenthalt, Genehmigung und Untersagung von Nebenbeschäftigungen, etc. Vorliegende Aufzählung soll demonstrativ aufzeigen, dass sämtliche dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtlichen Zuständigkeiten, somit die Dienstrechtskompetenz im eigentlich Sinn, bei der Landesregierung verbleiben.

Maßnahmen des inneren Dienstes der Bildungsdirektion obliegen hingegen aufgrund der im Art. 113 B-VG und im Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz vorgezeichneten Stellung des Bildungsdirektors als Leiter der Bildungsdirektion diesem bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Präsidialbereichs als Leiterin oder Leiter des inneren Dienstes.

§ 170 (Diensthoheit):

Gemäß Art. 113 Abs. 9 B-VG übt der Bildungsdirektor die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus. Er ist also Vorgesetzter.

Abs. 3 dient dem wechselseitigen Informationsaustausch zwischen der Landesregierung und der Bildungsdirektion und ist Folge des Auseinanderfallens zwischen der Dienst- und Fachaufsicht (Bildungsdirektorin oder Bildungsdirektor) und der Ausübung der Diensthoheit (Landesregierung). Festzuhalten ist auch, dass die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten der Weisungsbindung an die Landesregierung unterliegt.

Zu Z 7 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBDG 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 8 (§ 199 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.